

Markt Irsee

Landkreis Ostallgäu

**Antrag auf die gehobene wasser-
rechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG**

für die

**Einleitung von behandeltem Abwas-
ser aus der Kläranlage Irsee in den Ir-
seer Bach**

STUDIE ZUR STANDORTBEZOGENEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Vorhabensträger:

Markt Irsee, den

(Stempel, Unterschrift)

aufgestellt:

Neusäß, 23.06.2025

Projekt-Nr. 123132

SSTE/ALSE/MLAN

Steinbacher-Consult

Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Richard-Wagner-Straße 6

86356 Neusäß



**Markt Irsee –
Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee
Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass	3
2. Projektbeschreibung	3
3. Methodik	7
4. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen des UVPG	8
5. Tabelle zur Beurteilung der Kriterien für die Vorprüfung	10
6. Ergebnis	13

Markt Irsee –**Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee
Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

1. Anlass

Der Markt Irsee, betreibt die Kläranlage Irsee zur Reinigung der im Einzugsgebiet anfallenden kommunalen und gewerblichen Abwässer. Die vorhandene Anlage befindet sich auf Fl.-Nr. 259/55 Gemarkung Irsee. Das gereinigte Abwasser wird in den Irseer Bach eingeleitet.

Die derzeit gültige wasserrechtliche Erlaubnis, Az. 41-641/1.1 vom 07.02.2005, ist bis zum 31.12.2025 befristet.

In der vorliegenden Unterlage ist die Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für die Verlängerung der bestehenden bzw. die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von nach dem Stand der Technik behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Irsee in den Irseer Bach zusammengestellt und dient der Genehmigungsbehörde als Entscheidungsgrundlage.

2. Projektbeschreibung

Der Markt Irsee betreibt die Kläranlage Irsee zur Reinigung der im Einzugsgebiet anfallenden kommunalen und gewerblichen Abwässer. Die vorhandene Anlage befindet sich nordöstlich des Marktes Irsee auf Fl.-Nr. 259/55 Gemarkung Irsee, zwischen der Kreisstraße OAL 12 und dem Irseer Bach (siehe nachfolgende Abb.). Nördlich grenzen Waldflächen an. Im weiteren Umfeld ist die Landschaft durch Waldflächen geprägt. Das gereinigte Abwasser wird in den Irseer Bach eingeleitet. Der Irseer Bach gehört zum Einzugsgebiet der Wertach.

Markt Irsee – Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

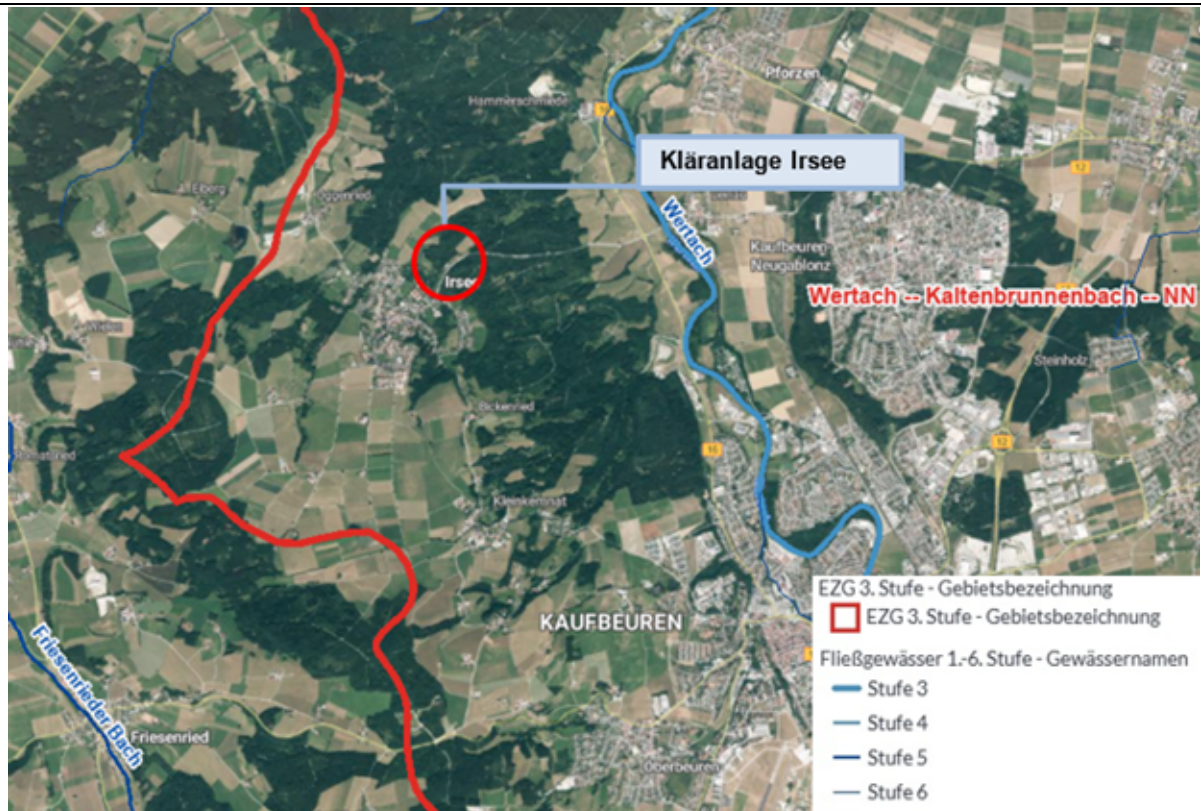


Abbildung 1: Einzugsgebiet der Wertach bei Irsee. Das Planungsgebiet ist rot umrandet.
Quelle: UmweltAtlas, Abruf 06/2025

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Irsee umfasst nur den Markt Irsee, weitere Ortsteile sind nicht an der Kläranlage angeschlossen.

Die **Kläranlage Irsee** ist ausgelegt auf eine BSB₅ – Fracht (roh) von 150 kg/d (entspricht 2.500 EW₆₀) und eine maximale Zulaufmenge von 40 l/s. Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung. Die Anlage wird als mechanisch-biologische Abwasserreinigung mit chemischer Phosphorelimination betrieben. Der Ablauf wird in den Irseer Bach eingeleitet. Die Ausbaugröße der Anlage soll künftig von 2.500 EW₆₀ auf 3.000 EW₆₀ angehoben werden. Hierfür wird der bestehende Betrieb mit einer aeroben Schlammstabilisierung zu einer Teilstabilisierung umgestellt.

Die Kläranlage Irsee ist mit folgenden wesentlichen Verfahrenskomponenten konzipiert:

- Mechanische Vorreinigung, Rechenanlage
- Sandfang
- Belebtschlammanlage
- Nachklärung
- Schlammumpwerk
- Gebläsestation



Markt Irsee –

Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Zur Behandlung des anfallenden Überschussschlammes ist folgendes Verfahren vorhanden:

- Schlammstapelbehälter
- Trübwasserspeicher

Der statisch eingedickte Schlamm wird zur thermischen Verwertung zur Kläranlage Kaufbeuren geliefert. Weitere Angaben können dem Erläuterungsbericht zur Beantragung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis entnommen werden.

Ziel des Projektes ist die Erhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in den Irseer Bach. Änderungen bezüglich Gebäude, Becken, sonstige technische Einrichtungen und Abwassermengen sind nicht vorgesehen. Sie entsprechen der derzeitigen und der zu erwartenden Belastung, weshalb kein weiterer Ausbau erforderlich ist. Der bestehende Betrieb mit einer aeroben Schlammstabilisierung wird zu einer Teilstabilisierung umgestellt.

Zukünftige Belastung

Die neue wasserrechtliche Erlaubnis wird für eine Belastung von 180 kg/d BSB₅ roh beantragt. Die Größenklasse der Kläranlage ändert sich aufgrund der errechneten Belastung nicht. Weitere Angaben können dem Erläuterungsbericht zur Beantragung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis entnommen werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für folgende Einleitungsmengen in den Irseer Bach beantragt:

mittlerer jährlicher Trockenwetterabfluss:	$Q_{T.aM}$	=	16,56 m ³ /h = 4,6 l/s
Tagesabwassermenge:	Q_d	=	700 m ³ /d
Trockenwetterabfluss:	Q_t	=	50 m ³ /h = 13,9 l/s
Mischwasserabfluss:	Q_m	=	144 m ³ /h = 40 l/s

Die Berechnung der Abflusswerte erfolgt anhand der angesetzten Belastung von 3.000 EW₆₀. Der Mischwasserabfluss wird für 40 l/s beantragt.

Im Rahmen des Wasserrechtsantrages vom 05.02.2004 wurde der Trockenwetterabfluss MNQ zu 40 l/s bestimmt. Durch eine am 10.06.2025 durchgeführte Stichtagsmessung, mittels einer manuellen Kübelmessung, konnte ein Abfluss von ca. 45 l/s festgestellt werden. Der von der Behörde (WWA) geforderte Wert für den mittleren Trockenwetterabfluss von max. 3 l/s aufgrund eines angenommenen (berechneten) mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) von 12 l/s, ist auch mit Umbaumaßnahmen auf der Kläranlage bzw. im Kanalnetz nicht umsetzbar. Es wird vorgeschlagen, den MNQ durch Messungen zu überprüfen.

Detaillierte technische Angaben zur Bemessung der Abflusswerte sind dem Erläuterungsbericht zum Wasserrecht zu entnehmen.

Markt Irsee – Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls



Abbildung 2: Luftbild der bestehenden Kläranlage mit Parzellenkarte
Quelle: BayernAtlas, Abruf 06/2025

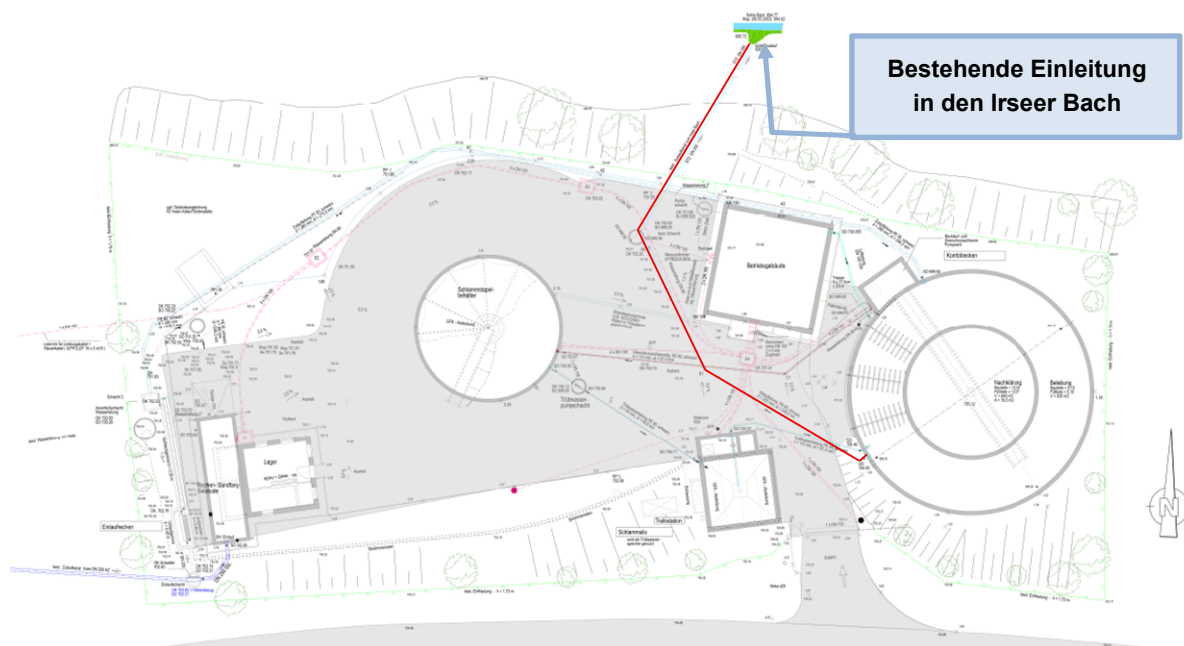


Abbildung 3: Leitungsplan der Kläranlage Irsee. Bestehende Leitung zum Vorfluter
Quelle: Lageplan Kläranlage Irsee, Vorabzug, Steinbacher-Consult, 05.06.2025



Markt Irsee –

Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

3. Methodik

Für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Irsee in den Irseer Bach ist aufgrund der Ausbaugröße und der damit verbundenen Menge organisch belasteten Abwassers von 180 kg/d BSB₅ und somit weniger als 600 kg/d gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls an sich wird von der zuständigen Behörde (Landratsamt Ostallgäu, Fachbereich Wasserrecht) durchgeführt. Dafür liefert diese Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls die Datengrundlage, auf welcher über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird, wenn erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nachdem es sich um eine neue Beantragung des Wasserrechts für eine bestehende Kläranlage handelt, deren Anlagenteile nicht verändert werden, wird in der Vorprüfung nur die Einleitung von behandeltem Abwasser in den Irseer Bach betrachtet.

Markt Irsee –**Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee
Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

4. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen des UVPG

Rechtliche Grundlage für die Vorprüfung des Einzelfalls ist das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“.

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen des UVPGs sind folgende:

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht:

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das



Markt Irsee –

Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

Markt Irsee –

Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee

Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

5. Tabelle zur Beurteilung der Kriterien für die Vorprüfung

Für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Irsee in den Irseer Bach ist folgende Vorprüfung durchzuführen:

- ☐ Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG
- ☒ Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, Abarbeitung in zwei Stufen:

Tabelle 1: Tabelle zur Beurteilung der Kriterien für die Vorprüfung

Nr.	Beschreibung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG <i>Daraus entwickelte Frage</i>	Antwort auf Frage JA / NEIN	Beurteilung
2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:		
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	<i>Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG?</i>	NEIN	Nicht gegeben. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Staffelwald bei Irsee und Lehmgrube Hammerschmiede“ (ID 8029-371) verläuft ca. 50 m entfernt und wird durch die Kreisstraße OAL 12 vom Projektgebiet getrennt. Da es sich um eine Erneuerung des Wasserrechts für die bestehende Kläranlage handelt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhanden.
2.3.2	<i>Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Im Umfeld nicht vorhanden.
2.3.3	<i>Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	Im Umfeld nicht vorhanden.
2.3.4	<i>Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG?</i>	NEIN	Im Umfeld nicht vorhanden.
2.3.5	<i>Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG?</i>	NEIN	Im Umfeld nicht vorhanden.

Markt Irsee –
Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee
Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Beschreibung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG <i>Daraus entwickelte Frage</i>	Antwort auf Frage JA / NEIN	Beurteilung
2.3.6	<i>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG?</i>	NEIN	Im Umfeld nicht vorhanden.
2.3.7	<i>Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG?</i>	NEIN	Etwa 120 m östlich der Kläranlage Irsee befindet sich nahe des Irseer Bachs eine Teilfläche des kartierten Biotops „Nasswiesenkomplexe und Bachgehölze am Irseer Bach und Riedgraben“ (Biotophaupt Nr. 8029-0112). Die Kläranlage Markt Irsee ist durch die Ausbaugröße auf 3.000 EW ₆₀ in der Lage das anfallende Abwasser nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen zu reinigen. Die Mindestanforderungen werden unterschritten. Das Biotop wird durch die neue Ausbaugröße nicht negativ beeinträchtigt.
2.3.8	<i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG?</i>	NEIN	Wasserschutzgebiete bzw. Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Hochwassergefahrenflächen oder Risikogebiete sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.
2.3.9	<i>Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?</i>	NEIN	Es sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden.
2.3.10	<i>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG?</i>	NEIN	Die Kläranlage Irsee liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, sie liegt etwa 500 m nördlich der Wohnbebauung des Markt Irsee.
2.3.11	<i>Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?</i>	NEIN	Unmittelbar angrenzend an und kleinflächig innerhalb des Flurstücks des Kläranlagengeländes befindet sich im Bereich der Kreisstraße OAL 12 das Bodendenkmal „Bohlenweg vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Zeitstellung.“ (D-7-8029-0098). Da die Kläranlage nicht baulich erweitert wird sind keine Bodeneingriffe notwendig und es wird auch nicht in das Bodendenkmal



Markt Irsee –
Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee
Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Beschreibung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG <i>Daraus entwickelte Frage</i>	Antwort auf Frage JA / NEIN	Beurteilung
			eingegriffen, eine Betroffenheit des Bodendenkmals ist daher nicht gegeben. Andere in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht vorhanden.

Markt Irsee –**Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage des Markt Irsee
Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

6. Ergebnis

Für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Irsee in den Irseer Bach muss eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt werden, da das Wasserrecht für den Betrieb der Kläranlage neu beantragt wird. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, 13.1.3, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist (belastete Abwassermenge mit 180 kg/d BSB₅ liegt zwischen 120 und 600 kg/d).

Die Vorprüfung wird vom Landratsamt Ostallgäu, Fachbereich Wasserrecht, als Genehmigungsbehörde durchgeführt. Steinbacher-Consult wurde vom Markt Irsee damit beauftragt, die hier vorgelegte Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu erstellen. Diese dient der Behörde als Entscheidungsgrundlage für die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG wurden tabellarisch betrachtet und bewertet. Es werden keine baulichen Änderungen an der Kläranlage vorgenommen. Die zukünftige Belastung wird auf 3.000 EW₆₀ angesetzt. Die neue wasserrechtliche Erlaubnis wird für eine Belastung von 180 kg/d BSB₅ roh beantragt, die Grenzwerte werden weiterhin eingehalten.

Nach eigener Einschätzung kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Neusäß, 23.06.2025
Projekt-Nr. 123132
SSTE/ALSE/MLAN

aufgestellt:
Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 6
86356 Neusäß